

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. S 745) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl. S. 278) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 LStVG v. 13.12.82, Bay. RS 2011-2-I zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (GVBl. S.540) folgende

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

§ 1 Rehauer Lebkuchenmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Rehauer Lebkuchenmarktes am 27.11.2016 alle Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Stadtrat in der Sitzung vom 27.07.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 28.07.2016

Abraham
1. Bürgermeister